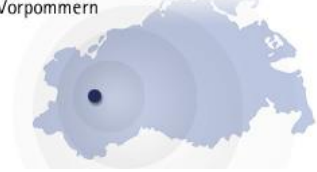




Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern
VM-V



Kommunaler Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern

Jahresbericht 2016

Schwerin / Kiel



Ansprechpartner/in:

Stellvertreter/in:

Nils Lindemann

Direktor
Tel.: 0431 / 5701 – 100
E-Mail: Nils.Lindemann@vak-sh.de

Michael Börm

Fachbereichsleiter
Fachbereich I - Allgemeines -
Tel.: 0431 / 5701 - 110
E-Mail: Michael.Boerm@vak-sh.de

Bianka Dalberg

Tel.: 0431 / 5701 - 111
E-Mail: Bianka.Dalberg@vak-sh.de

Axel Schröter

Fachbereichsleiter
Fachbereich II - Versorgung -
Tel.: 0431 / 5701 - 140
E-Mail: Axel.Schroeter@vak-sh.de

Maike Ehlers

Tel.: 0431 / 5701 - 141
E-Mail: Maike.Ehlers@vak-sh.de

Maike Sandvoß

Fachbereichsleiterin
Fachbereich III - Finanzdienstleistungen -
Tel.: 0431 / 5701 - 130
E-Mail: Maike.sandvoss@vak-sh.de

Wencke Greve

Tel.: 0431 / 5701 - 131
E-Mail: Wencke.Greve@vak-sh.de

Heike Ellersiek

Fachbereichsleiterin
Beihilfestelle Schwerin
Tel.: 0385 / 3031-500
E-Mail: Heike.Ellersiek@kv-mv.de

Gundula Plewka

Tel.: 0385/3031-505
E-Mail: Gundula.Schneider@kv-mv.de

Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin
Telefon: 0385-30310 – Telefax: 0385-3031504
Internet: www.Kv-mv.de
E-Mail: info@kv-mv.de

Knooper Weg 71, 24116 Kiel
Telefon: 0431-57010 – Telefax: 0431-564705
Internet: vak-sh.de
E-Mail: info@vak-sh.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
1. Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Aufsicht	6
2. Allgemeines.....	7
2.1 Rechtspersönlichkeit.....	7
2.2 Zweck und Aufgaben.....	7
2.3 Satzung	7
2.4 Mitgliedschaftsbeziehungen des Kommunalen Versorgungsverbandes.....	7
2.5 Geschäftsbesorgung für den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern.....	7
3. Fachbereich Allgemeines	9
4. Fachbereich Versorgung	10
5.1 Allgemeine Angaben zur Geschäftsentwicklung	10
5.2 Aufgabenerfüllungen	10
5.2.1 Versorgungsfälle	10
5.2.1.1 Anzahl der Versorgungsberechtigten	10
5.2.1.2 Höhe der gezahlten Versorgungsbezüge.....	11
5.2.1.3 Durchschnittliches Lebensalter bei Beginn des Ruhestandes	11
5.2.1.4 Minderung auf Grund Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften.....	12
5.2.2 Anwartschaftsberechnungen	12
5.2.3 Auskünfte über auszugleichende Versorgung	13
5.2.4 Ersatz von Unfallfürsorgeleistungen	13
5.2.5 Streitverfahren	13
5.2.5.1 Widerspruchsverfahren	13
5.2.5.2 Klagen	13
5. Fachbereich Finanzdienstleistungen	14
5.1 Allgemeines.....	14
5.1.1 Mitglieder.....	14
5.1.2 Bedienstete	14
5.1.3 Mitglieder und Bedienstete (Zusammenfassung).....	14
5.1.4 Altersstruktur	16
5.1.5 Entwicklung Aktive zu Versorgungsempfänger	16
5.1.6 Gründe für Versetzung in den Ruhestand.....	17
5.2 Leistungen.....	17
5.2.1 Nachversicherung.....	17
5.2.2 Versorgungsausgleich nach Ehescheidung gem. § 225 Absatz I und II SBG VI	17
5.2.3 Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VLTStV)	17
5.2.4 Regressprüfungen	18
5.3 Finanzen	18

5.3.1 Umlagen und Beteiligungen.....	18
5.3.2 Ergebnis der Vorprüfung der Jahresrechnung 2015	19
5.3.3 Vorläufige Ergebnisrechnung 2016.....	20
5.3.4 Wirtschaftsrechnung Versorgungsrücklage (§ 14 a BBesG)	21
5.3.4.1 Vorbericht zur Wirtschaftrechnung 2016	21
5.3.4.2 Wirtschaftsrechnung 2016	22
6. Beihilfe	23
6.1. Allgemeines	23
6.1.1 Beihilfeumlagebereich	23
6.1.2 Außerhalb des Beihilfeumlagebereiches	23
6.2. Aufgabenerfüllungen.....	24
6.2.1 Leistungen innerhalb des Beihilfeumlageverfahrens	24
6.2.1.1 Beihilfeumlagen im Geschäftsjahr.....	24
6.2.1.2 Beihilfeaufwendungen im Geschäftsjahr	24
6.2.1.3 Entwicklung in den letzten Geschäftsjahren	25
6.2.2 Leistungen außerhalb des Beihilfeumlageverfahrens	28
6.2.3 Informationen an die Mitglieder.....	28
6.2.4 Streitverfahren	28
6.2.4.1 Widerspruchsverfahren.....	28
6.2.4.2 Klagen	28
Ausblick.....	29

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

im Niedrigzinsumfeld war die Vermögensanlage im Berichtsjahr wieder ausgesprochen schwierig. Gleichwohl konnte der VM-V durch seine Spezialfonds - mit den wichtigen Aktienanteilen - auch weiterhin ordentliche Erträge erwirtschaften. Die bewährte konservative Anlagestrategie mit dem Ziel „Sicherheit vor Ertrag“ hat sich im Grundsatz auch im Jahr 2016 bezahlt gemacht.

Die Zentrale kommunale Bezügekasse unter dem Dach des VM-V hat sich erfreulich entwickelt. Insbesondere nutzen zahlreiche kleine kommunale Verwaltungen die Dienstleistungen der Bezügekasse und können sich auf diese Weise von Querschnittsaufgaben trennen, die ansonsten die Vorhaltung eines hochkomplexen Fachwissens erfordern.

Die Vorbereitung des Zweiten Versorgungsberichtes 2017 des VM-V hat weiterhin einen breiten Raum eingenommen.

Der VM-V hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das „alte“ Umsatzsteuerrecht bis zum 31.12.2020 weiter anzuwenden, bis mehr Klarheit besteht, welche Dienstleistungen des VM-V zukünftig umsatzsteuerpflichtig werden könnten.

Dem Team des VM-V gebührt für sein außerordentliches Engagement sowie die hervorragenden Leistungen mein besonderer Dank. Ein herzliches Dankeschön gilt auch unseren Mitgliedern für das uns entgegengebrachte Vertrauen, dem Verwaltungsrat und dem Ministerium für Inneres und Europa als Aufsichtsbehörde für die stets gute Zusammenarbeit sowie unseren Geschäftspartnern in der Vermögensanlage für die gute Beratung. Auch unsere Dachorganisation, die AKA, hat uns stets gut beraten; der hauptamtlichen Geschäftsstelle gebührt daher ebenfalls ein großer Dank.

Kiel, im Oktober 2017

gez. Nils Lindemann
Direktor des VM-V

1. Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Aufsicht

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern war im Geschäftsjahr Herr Matthias Köpp. Der stellvertretende Vorsitzende war Herr Jörg Siekmeier. Dem Verwaltungsrat gehörten während des Berichtsjahres an:

Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Rainer Boldt, Beigeordneter, Landkreis Rostock (bis 15.02.2016)
 Stephan Meyer, Beigeordneter, Landkreis Rostock (ab 22.04.2016)
 Stellvertreter: Lutz da Cunha, Beigeordneter, Landkreis Rostock

Matthias Diederich, Fachbereichsleiter beim Landkreis Nordwestmecklenburg
 Stellvertreter: Knut Wiek, Kreistagsmitglied, Landkreis Rostock

Matthias Köpp, Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern,
Vorsitzender
 Stellvertreter: Hans-Kurt van de Laar, Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern

Jörg Siekmeier, stellv. Bürgermeister, Gemeinde Deyelsdorf, **stellv. Vorsitzender**
 Stellvertreter: Dr. Reinhard Dettmann, Bürgermeister, Stadt Teterow

Constance Lindheimer, Bürgermeisterin Gemeinde Feldberger Seenlandschaft
 Stellvertreter: ohne

Sandra Nachtweih, Bürgermeisterin der Stadt Parsewalk
 Stellvertreter: Thomas Tauer, Abteilungsleiter bei der Stadt Neubrandenburg

Andreas Wellmann, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern
 Stellvertreter: Thomas Deiters, stellv. Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern

Direktor

Die Aufgaben des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern werden von Herrn Nils Lindemann, Geschäftsführer der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein, in Personalunion wahrgenommen.

Der Geschäftsführer der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern, Herr Frank Acker, ist (ab 01.06.2016) allgemeiner Vertreter des Direktors.

Aufsicht

Die Rechtsaufsicht führt das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2. Allgemeines

2.1 Rechtspersönlichkeit

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) ist durch Gesetz vom 29.01.1992 (GVOBl. M-V S. 16) errichtet worden. Der Kommunale Versorgungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Er ist berechtigt, das kleine Landessiegel zu führen.

Die Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) ist eine rechtlich unselbständige Sonderkasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern. Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse wird als Sondervermögen geführt und haftet nicht für Verbindlichkeiten des Kommunalen Versorgungsverbandes; ebenso haftet der Versorgungsverband nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse.

Der Sitz des Kommunalen Versorgungsverbandes (allgemeiner Gerichtsstand) ist Schwerin. Das Dienstgebäude (z. Z. Fachbereich Beihilfe) befindet sich in der Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin, Tel. 0385/3031-0, Fax 0385/3031-504. Die Geschäftsbereiche Beamtenversorgung und Allgemeines Dienstrecht werden durch die Versorgungsausgleichskasse in 24105 Kiel, Reventlouallee 6, betreut.

Der Sitz der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) befindet sich in 17335 Strasbourg/UM, Am Markt 22, Tel. 039753/55100, Fax 039753/55110.

2.2 Zweck und Aufgaben

Der Kommunale Versorgungsverband hat den Zweck, die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die diesen durch die gesetzliche Versorgung ihrer (beamteten) Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen. Der Versorgungsverband setzt dabei die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest, berechnet für die Bediensteten der Mitglieder die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, regelt und zahlt diese aus. Die Beihilfeleistungen der Versorgungsempfänger werden vom Versorgungsverband als Pflichtaufgabe wahrgenommen. Auf Antrag des Mitglieds erbringt der Versorgungsverband die Dienstleistung der Berechnung und Auszahlung der Beihilfen auch für die aktiven Beschäftigten der Mitglieder.

Die für die Aufgaben des Versorgungsverbandes erforderlichen Mittel werden durch Umlage bei den Mitgliedern erhoben. Der Versorgungsverband erfüllt einen öffentlich-rechtlichen Zweck und ist nicht auf Erwerb gerichtet.

2.3 Satzung

Bis zum 21.03.2012 gilt die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes in der Fassung vom 11.03.1992 (Amtsblatt. M-V/Amtl. Anz. S. 77), letztmalig geändert durch die 6. Nachtragssatzung vom 01.12.2010 (Amtsblatt. M-V/Amtl. Anz. S. 1185). Ab dem 22.03.2012 tritt die Neufassung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes in Kraft (Amtsblatt. M-V/Amtl. Anz. S. 443).

2.4 Mitgliedschaftsbeziehungen des Kommunalen Versorgungsverbandes

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern ist Mitglied


- der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Versorgungskassen und Verbände des Bundesgebietes,
- des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

2.5 Geschäftsbesorgung für den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern

Zur Durchführung der dem Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern kraft Gesetzes zugeordneten Aufgaben haben der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern und die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in

Schleswig-Holstein unter Beachtung der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit beider Körperschaften eine Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Verwaltungshilfe der VAK für den VM-V geschlossen.

Dies führt dazu, dass - außer im Fachbereich Beihilfe – die Geschäftsbesorgung für den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern durch die VAK erfolgt.



3. Fachbereich Allgemeines

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern ist ein innovatives öffentlich rechtliches Dienstleistungsunternehmen auf kommunaler Ebene in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Kombination aus moderner Personalpolitik und modernem Technikeinsatz sorgt für eine Bündelung aller Kräfte auf das Unternehmensziel. Hierin und in der zielorientierten Einbindung unserer Mitarbeiterinnen in Geschäftsprozesse sehen wir einen strategischen Schlüssel für unseren Unternehmenserfolg.

Durch ständige Weiterqualifikation der Mitarbeiterinnen der Beihilfestelle in Mecklenburg-Vorpommern und Investitionen in unterstützende Technik und EDV-Verfahren wird die Leistungsfähigkeit des Verbandes auch zukünftig auf einem gewohnt hohen Niveau gehalten.

Personell und technisch ist der Verband für die vor ihm liegenden Aufgaben bestens gerüstet.

4. Fachbereich Versorgung

5.1 Allgemeine Angaben zur Geschäftsentwicklung

Die Erhöhungen der Versorgungsbezüge zum 01.09.2016 durch das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz für die Jahre 2016 und 2017 vom 13.06.2016 wurden entsprechend umgesetzt.

5.2 Aufgabenerfüllungen

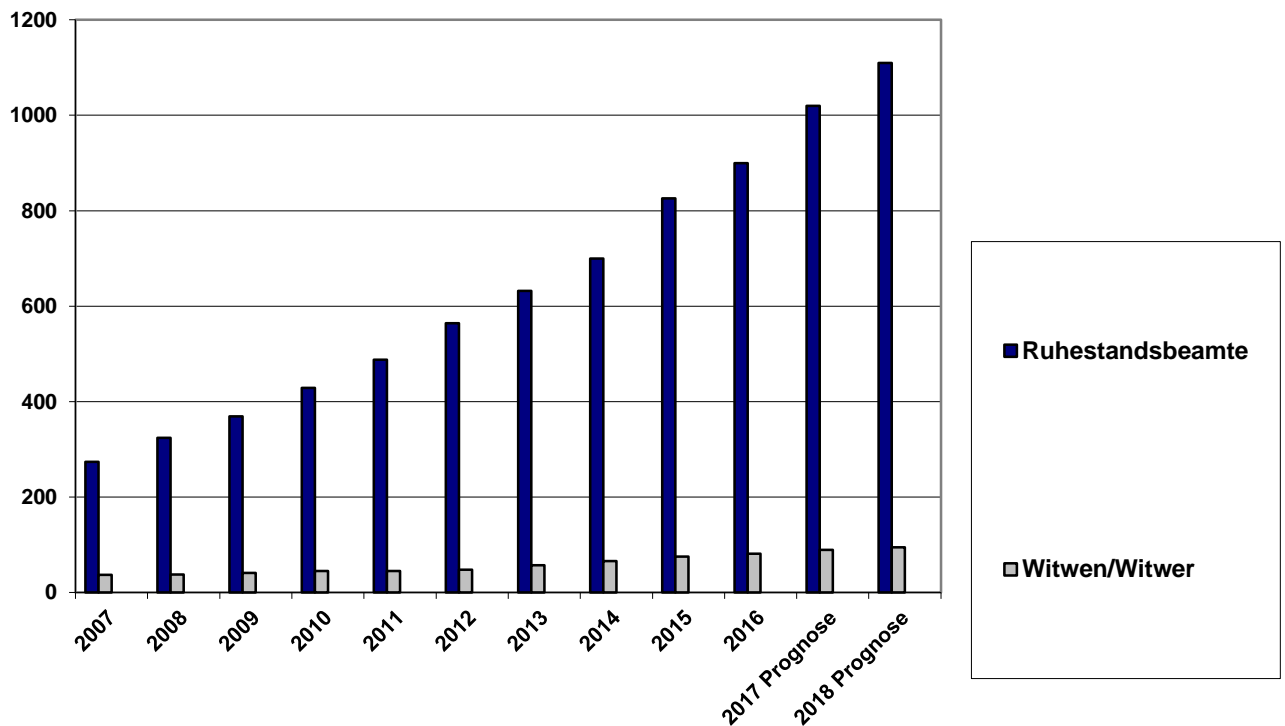
5.2.1 Versorgungsfälle

5.2.1.1 Anzahl der Versorgungsberechtigten

Zum 31.12.2016 gliederte sich die Zahl der Versorgungsempfänger wie folgt auf:

	Umlagepflichtige Mitglieder	Auftragsfälle (Geschäftsbesorgung u. Vollerstattungsfälle)	Insgesamt
Ruhestandsbeamte	900	12	912
Witwen/Witwer	81	1	82
Halb-/Vollwaisen	10	-	10
Insgesamt	991	13	1004

Entwicklung der Versorgungsberechtigten (umlagepflichtige Mitglieder)

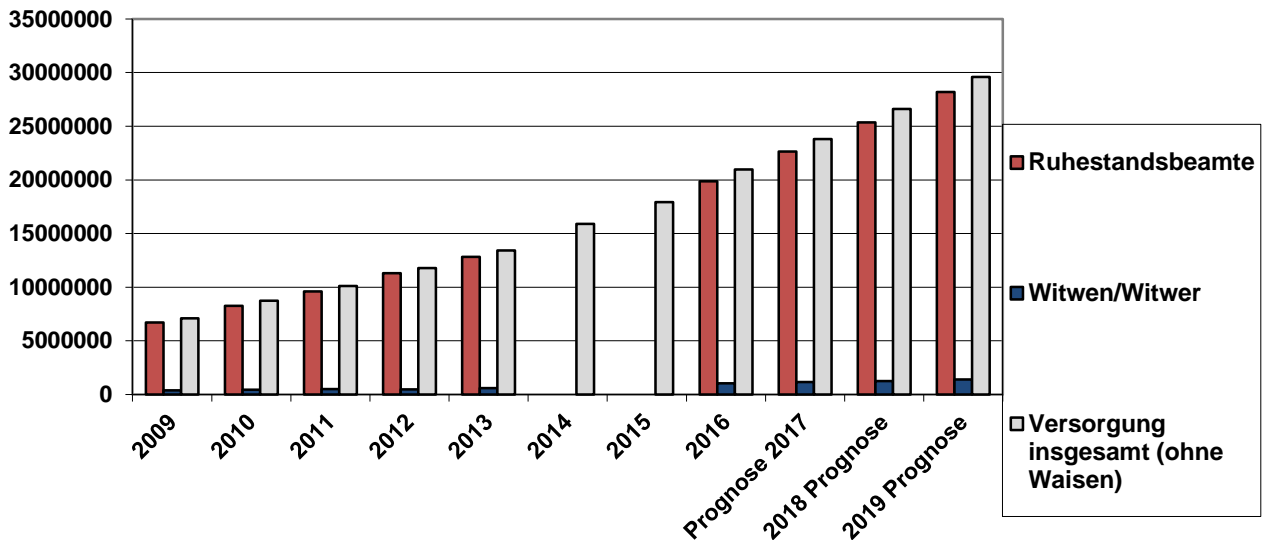


5.2.1.2 Höhe der gezahlten Versorgungsbezüge

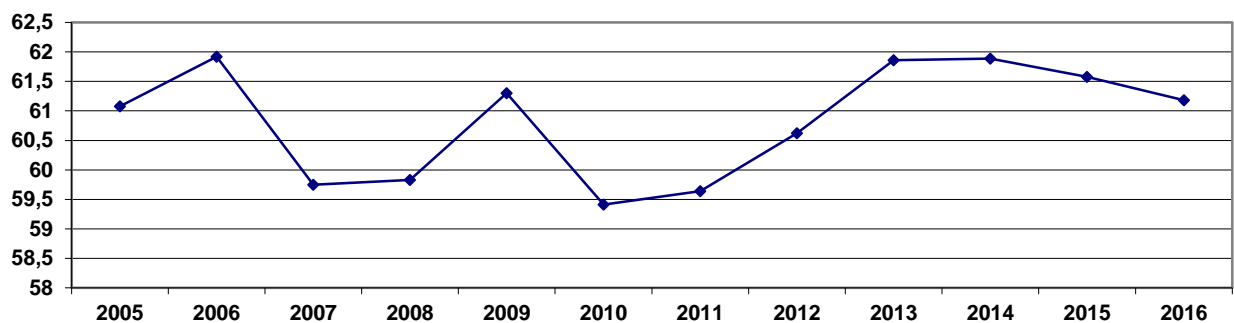
Im Jahr 2016 wurden Versorgungsbezüge (ohne Dienstunfallfürsorgeleistungen) in folgender Höhe gezahlt:

	umlagepflichtige Mitglieder in EUR	Auftragsfälle (Geschäftsbesorgungen u. Vollerstattungsfälle) in EUR	Insgesamt
Ruhestandsbeamte	19.870.894,97	263.375,99	20.134.270,96
Witwen	1.033.713,11	16.569,45	1.050.282,56
Vollwaisen	47.072,71		47072,71
Halbwaisen	25.468,52		25468,52
Insgesamt	20.977.148,31	279.945,44	21.257.093,75

Entwicklung der Versorgungsleistungen der umlagepflichtigen Mitglieder



5.2.1.3 Durchschnittliches Lebensalter bei Beginn des Ruhestandes



5.2.1.4 Minderung auf Grund Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften

Nach § 53 LBeamtVG M-V werden Versorgungsbezüge neben dem Bezug eines Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommens nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. D. h., besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgungsbezüge ein Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen, so sind die Versorgungsbezüge um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge und das Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen die Höchstgrenze überschreiten, zu kürzen. Die Summe, die sich auf Grund der Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 53 LBeamtVG M-V ergab, betrug im Jahr 2016 236.257,38 EUR.

Nach § 54 LBeamtVG M-V werden Versorgungsbezüge neben dem Bezug eines weiteren Versorgungsbezuges nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. D. h., besteht gleichzeitig ein Anspruch auf die Zahlung von mehreren Versorgungsbezügen, so ist der ältere Versorgungsbezug um den Betrag, um den die Höchstgrenze überschreiten, zu kürzen. Die Summe, die sich auf Grund der Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 54 LBeamtVG M-V ergab, betrug im Jahr 2016 45.448,04 EUR.

Nach § 55 LBeamtVG M-V werden Versorgungsbezüge neben einer Rente nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. D. h., besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgungsbezüge und Rente(n), so sind die Versorgungsbezüge um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge und die Rente(n) die Höchstgrenze überschreiten, zu kürzen. Nach § 14 Abs. 5 LBeamtVG M-V ist beim Bezug von Mindestversorgung und einer Rente eine weitere Ruhensberechnung durchzuführen. Hierbei ruht die Versorgung ggf. bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem verdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Die Rentenanzahlung gem. § 55 LBeamtVG M-V und sofern erforderlich die Berechnung nach § 14 Abs. 5 LBeamtVG M-V wurde bei ca. 380 Versorgungsempfängern durchgeführt. Der Kürzungsbetrag, der sich auf Grund der durchzuführenden Ruhensberechnungen ergab, betrug im Jahr 2016 1.748.992,73 EUR.

Sind im Rahmen eines Scheidungsverfahrens Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 BGB bzw. § 16 VersAusglG begründet worden, so sind nach § 57 LBeamtVG M-V die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten grundsätzlich bei Eintritt des Versorgungsfalles zu kürzen. Die Summe, die sich auf Grund der Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 LBeamtVG M-V ergab, betrug im Jahr 2016 346.797,65 EUR.

Da nicht alle der vorgenannten Ruhensregelungen maschinell durchführbar sind, war in diversen Fällen, der sich auf Grund der Ruhensregelungen ergebende Kürzungsbetrag manuell vorzugeben. Der Kürzungsbetrag auf Grund von manuellen Vorgaben betrug im Jahr 2016 892.240,67.

Somit betrug die Kürzung der Versorgungsbezüge auf Grund der verschiedenen Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften im Jahr 2016 insgesamt 3.269.736,47 EUR.

5.2.2 Anwartschaftsberechnungen

Der Fachbereich Versorgung ist bestrebt, dem Informationsbedürfnis der Beamtinnen und Beamten hinsichtlich ihrer Alterssicherungsansprüche dadurch gerecht zu werden, dass sie neben den laufenden Versorgungsfallberechnungen jahrgangsweise bei den älteren Beamtinnen und Beamten zusätzlich die Versorgungsanwartschaften feststellt. Im Jahre 2016 sind in 197 (180) Fällen Anwartschaftsberechnungen erteilt worden. Die Anwartschaftsberechnungen selbst berücksichtigen den Stand der jeweiligen gegebenen Rechtslage. Neben diesen zusätzlichen Anwartschaftsberechnungen stellt sich der Fachbereich vielen Fragen der Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der Folgen für die Versorgungsansprüche, wenn Einzelne sich mit dem Gedanken tragen, sich vorzeitig in den Ruhestand versetzen zu lassen, welche Folgen die Versetzung in den Ruhestand wegen

Dienstunfähigkeit hätte und schließlich wie die sogenannte „Altersteilzeit“ versorgungsrechtlich begleitet wird.

5.2.3 Auskünfte über auszugleichende Versorgung

In 12 (16) Fällen sind für die Familiengerichte Auskünfte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz über die auszugleichende Versorgung im Rahmen von Ehescheidungen erteilt worden. Hierbei ist anzumerken, dass das Land für die Träger einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis im Rahmen des Versorgungsausgleichs keine interne Teilung vorsieht.

5.2.4 Ersatz von Unfallfürsorgeleistungen

Im Berichtsjahr wurden 70 (102) neue von den Dienstherrn anerkannte Dienstunfälle bearbeitet.

In 84 (110) Fällen wurden Unfallfürsorgeleistungen in Höhe von insgesamt 155.900,07 (257.759,24 EUR) gezahlt. An Ruhestandsbeamte waren Unfallausgleichszahlungen aus Unfällen des früheren aktiven Dienstverhältnisses in Höhe von 85.844,06 (44.738,76 EUR) zu leisten. Insgesamt wurden 241.744,13 EUR (302.498,00 EUR) an Unfallfürsorgeleistungen gezahlt.

5.2.5 Streitverfahren

5.2.5.1 Widerspruchsverfahren

Im Jahre 2016 wurden in 7 (12) Fällen Widersprüche gegen Bescheide des Fachbereichs Versorgung erhoben. In 5 Fällen wurden die Widersprüche als unbegründet zurückgewiesen.

In einem Fall wurde über den Widerspruch noch nicht entschieden, da noch weitere Ermittlungen erhoben werden mussten. Nach Vorlage weiterer Unterlagen wurde in einem Fall dem Widerspruch abgeholfen.

Aus den Vorjahren wurden 3 Widersprüche zurückgewiesen.

5.2.5.2 Klagen

Gegenüber den Entscheidungen des Fachbereichs Versorgung wurde in 3 Fällen Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben.

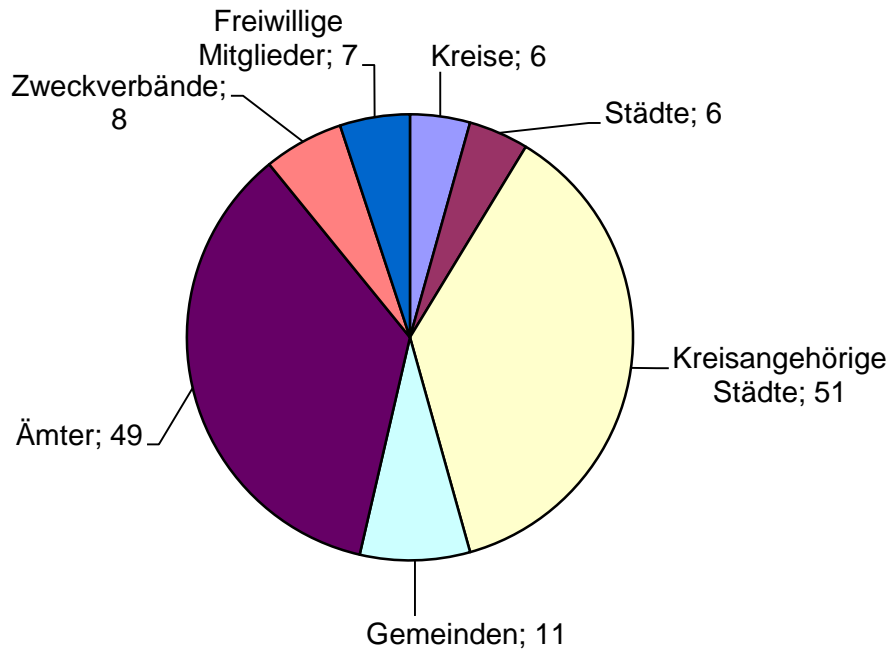
In einem Fall wurde durch den V M-V Beschwerde gegen die Entscheidung des Familiengerichts im Rahmen eines Versorgungsausgleichs erhoben.

5. Fachbereich Finanzdienstleistungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Mitglieder

Der Mitgliederbestand setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:



Anzahl der Mitglieder gesamt: 138

5.1.2 Bedienstete

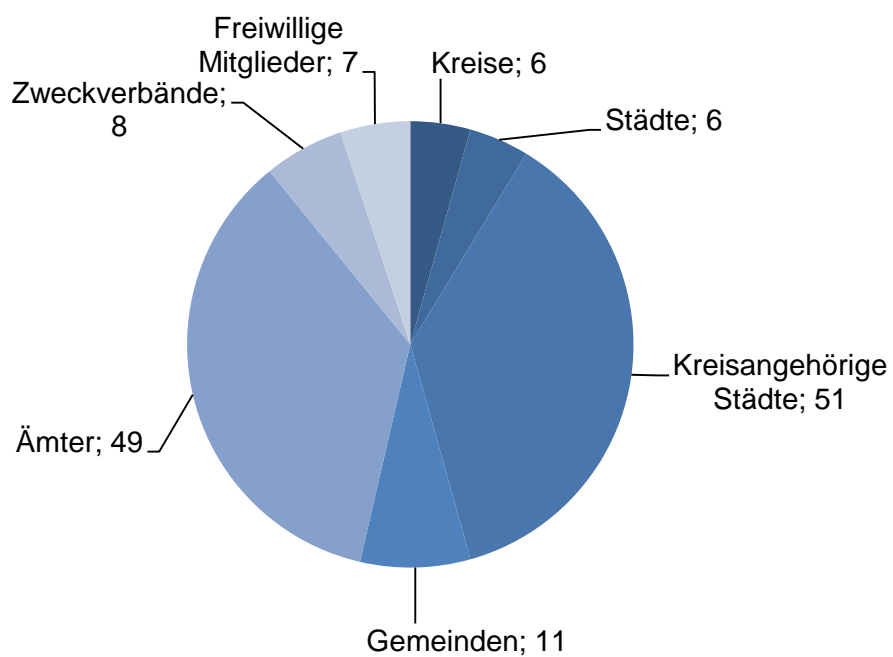
Gemäß § 13 der Satzung bezieht sich die Mitgliedschaft beim VM-V auf alle Bediensteten, die Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung haben oder denen eine solche Versorgung gewährt werden kann.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Bediensteten in 2016 wie folgt entwickelt:

Zahl der Bediensteten im/in	31.12.2016	31.12.2015
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	1.712	1.735
Beamtenverhältnis auf Zeit	104	107
Vorbereitungsdienst	171	162
Beurlaubung	18	18
Teilzeitbeschäftigung	152	174
Gesamt:	2.157	2.196

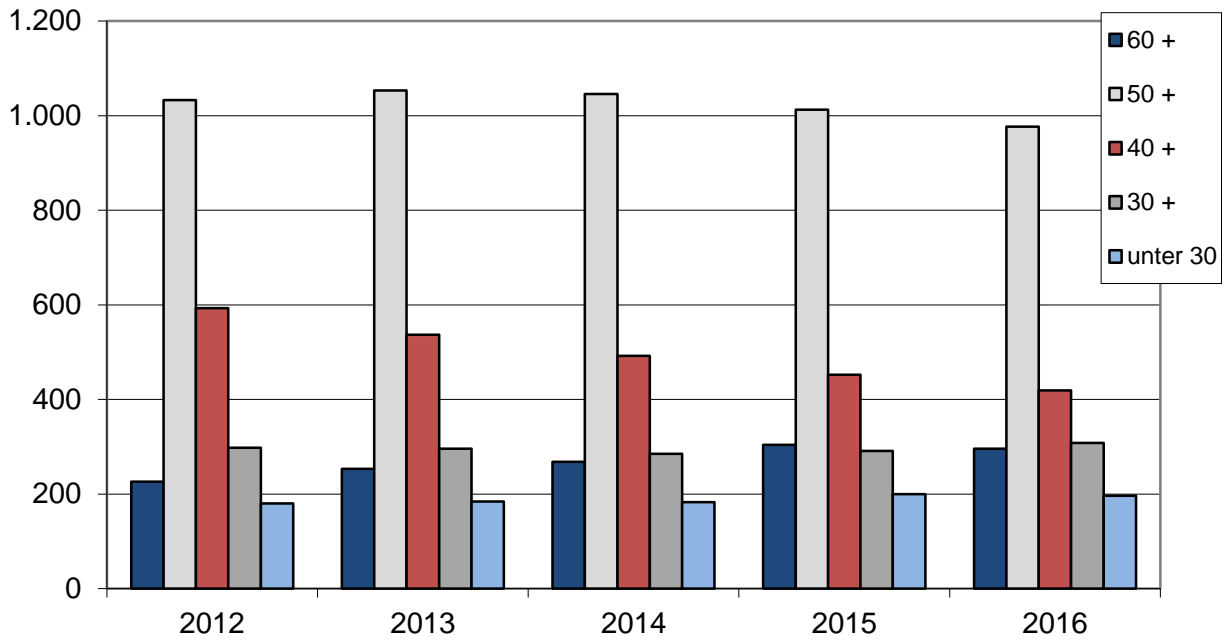
5.1.3 Mitglieder und Bedienstete (Zusammenfassung)

Die Mitglieder beschäftigten im Berichtsjahr:



Beamte und Versorgungsberechtigte, somit insgesamt: 2.157

5.1.4 Altersstruktur

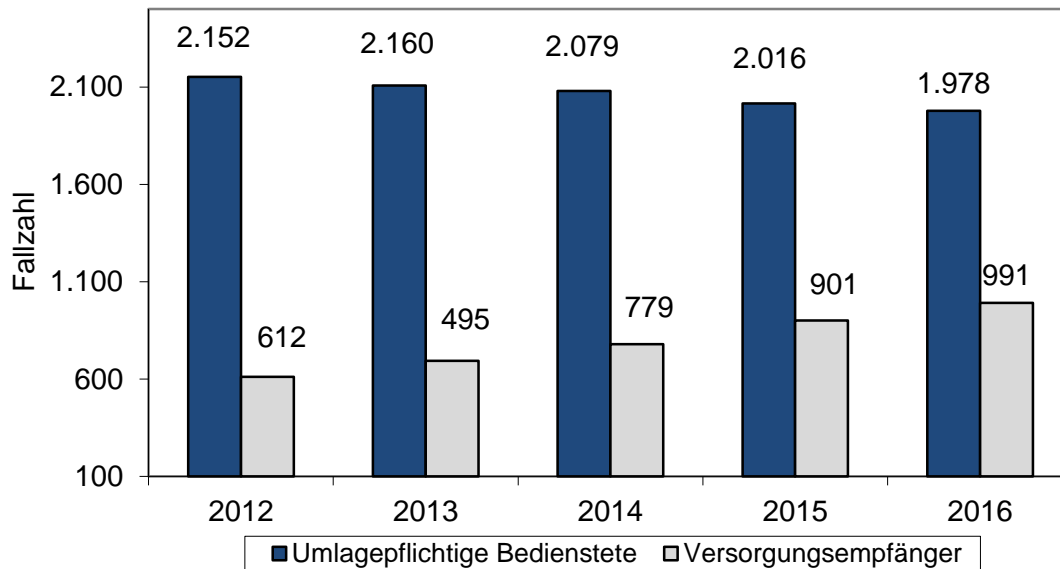


Das durchschnittliche Lebensalter betrug in

2016: 48 Jahre 0 Monate

2015: 48 Jahre 3 Monate

5.1.5 Entwicklung Aktive zu Versorgungsempfänger



5.1.6 Gründe für Versetzung in den Ruhestand

Eintritt/Versetzung in den Ruhestand		31.12.2016	31.12.2015
nach Erreichen der Altersgrenze 65. Lebensjahr		18	28
60. Lebensjahr (z. B. Feuerwehrbeamte)		22	18
nach Vollendung des 60. bzw. 63. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit		25	33
Schwerbehinderte ab 60. Lebensjahr		3	3
wegen Dienstunfähigkeit	60. - 65. Lebensjahr	2	4
	55. - 59. Lebensjahr	12	9
	50. - 54. Lebensjahr	3	3
	45. - 49. Lebensjahr	1	4
	unter 45. Lebensjahr		1
wegen Ablauf der Amtszeit		9	18
aus sonstigen Gründen (einstweiliger Ruhestand oder Abwahl)			5
Gesamt:		95	122

5.2 Leistungen

5.2.1 Nachversicherung

Gemäß § 25 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes vom 22.03.2012 übernimmt der VM-V die Nachversicherungsbeiträge an die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, soweit sie auf Dienstzeiten von Bediensteten seiner Mitglieder entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind. Versicherungsbeiträge für Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf (Anwärter) sind dem VM-V zu erstatten, da Beamte im Vorbereitungsdienst gemäß § 33 der Satzung von der Umlagepflicht befreit sind. Die Durchführung bzw. der Aufschub der Nachversicherung erfolgt im Auftrag der Mitglieder.

Im Geschäftsjahr 2016 wurden für 25 (36) Fälle Nachversicherungsleistungen in Höhe von 192.206,99 EUR (484.118,61 EUR) geleistet.

5.2.2 Versorgungsausgleich nach Ehescheidung gem. § 225 Absatz I und II SBG VI

Im Berichtsjahr wurden in insgesamt 57 (47) Fällen 275.810,53 EUR (218.310,48 EUR) an die Rentenversicherungsträger gezahlt, um nach den Maßgaben des Versorgungsausgleichsverfahrens die durch die fiktive Versicherung entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Zu Lasten des Kommunalen Versorgungsverbandes und damit zu Lasten der die Umlage finanzierenden Kommunen werden diese Zahlbeträge in aller Regel nicht in gleichem Umfang durch die später einsetzenden Kürzungsbeträge gemäß § 57 BeamtVG bei den Versorgungsbezügen nach der Versetzung in den Ruhestand aufgefangen.

5.2.3 Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag (VLStV)

Wird ein Beamter eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig.

Mit Inkrafttreten des VLStV zum 01.01.2011 als Nachfolgeregelung zum § 107b BeamtVG ist die Anzahl der Fälle mit Versorgungslastenteilung erheblich gestiegen.

Im Geschäftsjahr 2016 haben wir in 34 (30) Erstattungsfällen 1.496.303,62 EUR (1.387.534,46 EUR) bei anderen Dienstherrn und Versorgungseinrichtungen geltend gemacht. Im Gegenzug hatte der VM-V sich in 12 (7) Fällen mit einer Summe von 911.131,65 EUR

(384.023,28 EUR) an den Versorgungsbezügen ehemaliger Bediensteter seiner Mitglieder zu beteiligen.

5.2.4 Regressprüfungen

Der Fachbereich III -Finanzdienstleistungen- berät alle Mitglieder des VM-V in rechtlichen Fragen. Daneben befasst sich der FB III auch mit der Regulierung von Schadensfällen (§ 31 der Satzung des VM-V).

Zur Regressprüfung gelangen die Fälle stets dann, wenn sich Hinweise auf eine Schädigung durch Dritte aus dem Geschehnis Ablauf im Rahmen der Prüfung des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Körperschaden ergeben.

Regressansprüche entstehen vor allem bei Dienstunfällen, dazu gehören auch Wegeunfälle.

Sofern der Schädiger noch nicht bekannt sein sollte, ist es die erste Aufgabe der Regressbearbeiterin, diesen zu ermitteln.

Die Schadenersatzansprüche des Geschädigten gehen auf den VM-V über, wenn und soweit die erbrachten im Rahmen eines Dienstunfalls Unfallfürsorge für Beamte und Versorgungsempfänger nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) sachlich und zeitlich deckungsgleich sind.

Der VM-V hat also im Rahmen der gesetzlichen Leistungspflicht für die Mitglieder sämtliche, der Behandlung und Linderung der Verletzungsfolgen zurechenbaren Kosten zu tragen. Diese erbrachten Leistungen werden dann beim Schädiger bzw. bei dem kraft Vertrages beauftragten Versicherungsunternehmen aufgrund des übergegangenen Schadenersatzanspruchs regressiert.

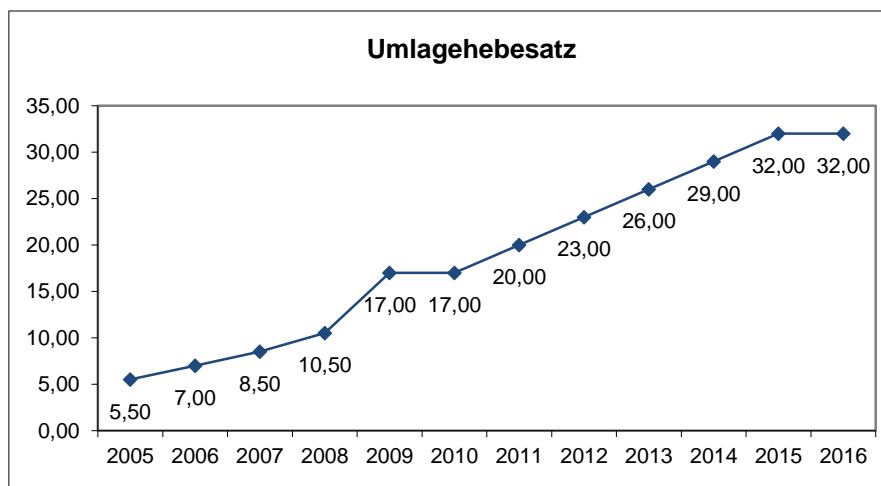
Im Berichtsjahr hat die Regressprüferin folgende Schadenersatzforderungen durchgesetzt:

Regressprüfung auf der Grundlage von	Fälle	EUR
Dienstunfallfürsorge	8	38.115,61

5.3 Finanzen

5.3.1 Umlagen und Beteiligungen

Der Umlagehebesatz hat sich seit 2005 wie folgt entwickelt:



Der Umlagehebesatz für das Berichtsjahr 2016 betrug 32 v.H. (32 v.H.). Dabei wurden Einnahmen in Höhe von 47.644.738,00 EUR (47.973.319,00 EUR) erzielt.

Ferner haben sich die Mitglieder satzungsgemäß in folgenden Fällen an den Versorgungsaufwendungen einzelner Bediensteter zu beteiligen:

- vorzeitige Zurruesetzung (vor Vollendung 63. Lj.) wegen Dienstunfähigkeit
- vorzeitige Zurruesetzung (vor Vollendung 60. Lj.) wegen Dienstunfähigkeit von Feuerwehrbeamten
- Sonderregelung für Beamte auf Zeit (nach Amtszeiten)

Daneben ist in folgenden Fällen der Versorgungsaufwand gänzlich zu erstatten:

- Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
- Abberufung aus dem Amt
- nicht umlagepflichtig zugeführte Bedienstete

Im Berichtsjahr haben sich die Mitglieder der Solidargemeinschaft mit 3.456.018,78 EUR (3.275.285,39 EUR) an den Versorgungsbezügen ihrer Bediensteten beteiligt.

5.3.2 Ergebnis der Vorprüfung der Jahresrechnung 2015

Die örtliche Vorprüfung der Jahresrechnung wurde von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH vorgenommen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schloss die vorläufige Prüfung der Jahresrechnung 2015 im Februar 2017 ohne Beanstandungen ab.

5.3.3 Vorläufige Ergebnisrechnung 2016

Ertrags- und Aufwandsarten (gemäß § 44 Absatz 2 i.V.m. § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik)	Verweis auf Anhang (Ifd. Nr.)	Ansatz	Gesamt-ermächti- gungen in	Ergebnis	Abweichung
		2016	2016	2016	in 2016
+ Steuern und ähnliche Abgaben		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Erträge der sozialen Sicherung		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		7.700,00	7.700,00	15.810,75	-8.110,75
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen		58.566.200,00	58.566.200,00	59.185.907,86	-619.707,86
+ Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00	0,00	0,00	0,00
- Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Sonstige laufende Erträge		521.500,00	521.500,00	1.993.174,96	-1.471.674,96
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 1 bis 9)		59.095.400,00	59.095.400,00	61.194.893,57	-2.099.493,57
- Personalaufwendungen		4.002.600,00	4.002.600,00	3.581.389,66	421.210,34
- Versorgungsaufwendungen		24.977.200,00	24.977.200,00	25.331.299,46	-354.099,46
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		883.000,00	883.000,00	1.096.408,20	-213.408,20
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangangsetzung und Erweiterung der Verwaltung		1.000,00	1.000,00	541,66	458,34
- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		0,00	0,00	0,00	0,00
- Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen		470.200,00	470.200,00	312.279,40	157.920,60
- Aufwendungen der sozialen Sicherung		0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonstige laufende Aufwendungen		238.800,00	238.800,00	229.300,00	9.500,00
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit (Summe der Nummern 11 bis 18)		30.572.800,00	30.572.800,00	30.551.218,38	21.581,62
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit (Saldo der Nummern 10 und 19)		28.522.600,00	28.522.600,00	30.643.675,19	-2.121.075,19
+ Zinserträge und sonstige Finanzerträge		12.401.100,00	12.401.100,00	5.583.699,92	6.817.400,08
- Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen		100,00	100,00	0,00	100,00
Finanzergebnis (Saldo der Nummern 21 und 22)		12.401.000,00	12.401.000,00	5.583.699,92	6.817.300,08
Ordentliches Ergebnis (Summe der Nummern 20 und 23)		40.923.600,00	40.923.600,00	36.227.375,11	4.696.224,89
+ Außerordentliche Erträge		0,00	0,00	0,00	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen		0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis (Saldo der Nummern 25 und 26)		0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der Rücklagen (Summe der Nummern 24 und 27)		40.923.600,00	40.923.600,00	36.227.375,11	4.696.224,89
- Einstellung in die Kapitalrücklage		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Entnahmen aus der Kapitalrücklage		0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 28, 29 und 30)		40.923.600,00	40.923.600,00	36.227.375,11	4.696.224,89
- Einstellung in die Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00	0,00	0,00	0,00
+ Entnahmen aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich		0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) vor Veränderung der sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Saldo der Nummern 31, 32 und 33)		40.923.600,00	40.923.600,00	36.227.375,11	4.696.224,89
- Einstellung in sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen		40.923.800,00	40.923.800,00	35.226.195,61	5.697.604,39
+ Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen		200,00	200,00	214.428,90	-214.228,90
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag) (Saldo der Nummern 34, 35 und 36)		0,00	0,00	1.215.608,40	-1.215.608,40

5.3.4 Wirtschaftsrechnung Versorgungsrücklage (§ 14 a BBesG)

5.3.4.1 Vorbericht zur Wirtschaftsrechnung 2016

Gemäß § 14 a BBesG i. d. F. des Art. 8 Nr. 2 c des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) werden beim Bund, den Ländern und bei den Kommunen Versorgungsrücklagen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gebildet, um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen.

In der Zeit **vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2002** wurden gem. § 14 a BBesG i. d. F. des Art. 5 Nr. 4 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29.06.1998 (BGBl. I S. 1.666) bei jeder Besoldungserhöhung das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von 0,2 v.H. abgesenkt. Die an die Besoldungs- und Versorgungsempfänger nicht weiter gegebenen Besoldungserhöhungen waren der Versorgungsrücklage zuzuführen. Wegen der durch die Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze (BBVAnpG) 1999 und 2000 vorgenommenen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge (siehe unten) erfolgte eine Absenkung von insgesamt 0,6 v.H.

Aufgrund der Ermächtigung gemäß § 14 a Abs. 3 BBesG hat das Land Mecklenburg-Vorpommern am 22.11.1999 das o.a. VersRücklG M-V erlassen und in § 2 Abs. 2 geregelt, dass die Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage bilden, die gesondert auszuweisen ist. Das Nähere regelt die Satzung. Für die abzuführenden Beträge kann ein pauschaliertes Berechnungsverfahren vorgesehen werden.

Durch die Einfügung des § 10 Abs.4 und 5 in die Satzung des VM-V wurden die Einzelheiten der Bildung, Berechnung und Führung der Versorgungsrücklage und der Zuführungsbeträge geregelt. Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beträge wird nach Maßgabe des Jahresumlagegrundbetrages (pauschale Bruttodienstbezüge der aktiven Beamten) und der Jahresbruttoversorgungsbezüge des vorangegangenen Haushaltsjahres pauschal ermittelt.

Die Zuführungsbeträge werden einem Sondervermögen (Versorgungsrücklage) zugeführt. Diese Mittel dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden und sind nicht angreifbar.

Mit der Zustimmung des Verwaltungsrates des VM-V vom 22.04.1999 werden die Mittel der Versorgungsrücklage in einem Spezialfonds „Kommunaler Rücklagenverbund Nord“ -KRN-FONDS- bei der Deutschen Sparkassen-Fondsverwaltung (DEKA-FONDS) angesammelt. Verwahrstelle (vorher Depotbank) ist die Hamburger Sparkasse.

Die Versorgungsrücklage wurde 2015 aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase nicht in den KRN-Fonds eingezahlt, sondern in einem Termingeld angelegt. Durch diese Anlage tragen wir zur Diversifikation bei und halten gleichzeitig zum Fälligkeitstermin Liquidität vor.

Im Einzelnen ergibt sich gem. Wirtschaftsrechnung für das Jahr 2016 folgende Entwicklung:

5.3.4.2 Wirtschaftsrechnung 2016

Stand am 01.01.2016 EUR	Zuführungen EUR	Gründe	Entnahmen EUR	Stand am 31.12.2016 EUR
15.728.809,95	2.471.293,25 194.877,35 1.978,43 <u>5.432,26</u> 2.673.581,29	Zuführungen 2016 Wiederanlage ausgeschütteter ordentlicher Zinsen und Erträge	0,00	18.402.391,24

Anmerkungen:

Anlage der Versorgungsrücklage:	
KRN-FONDS:	16.132.470,84 EUR
Termingeldanlagen	2.264.488,14 EUR
Zinsen per 31.12.2016	5.432,26 EUR
<u>Kassenbestand:</u>	<u>0,00 EUR</u>
Zusammen:	18.402.391,24 EUR

6. Beihilfe

6.1. Allgemeines

6.1.1 Beihilfeumlagebereich

Im Geschäftsjahr betreute die Beihilfeumlagekasse 129 Mitgliederdienststellen mit 998 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und 1264 aktive Beamtinnen und Beamte bei der Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen.

Für die Gewährung von Beihilfe in M-V schreibt das Landesbeamtengesetz in § 80 vor, dass die für den Bund geltenden Beihilferegeln – mit einigen Ausnahmen- Grundlage sind, somit war die „Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV)“ vom 13.02.2009, zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der BBhV vom 25.10.2016, in Kraft getreten Artikel 1 am 01.11.2016 und Artikel 2 am 01.01.2017 (BGBl. I S. 2403) bei der Beihilfegewährung anzuwenden.

Die siebte Änderungsverordnung enthält im Wesentlichen eine wirkungsgleiche Übertragung von aktuellen Leistungsverbesserungen aus dem Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in das Beihilferecht des Bundes, insbesondere die Umsetzung des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes. Weitere Regelungen waren die Umsetzung beihilferechtlicher Rechtsprechung sowie die Erleichterung der Anwendbarkeit durch teilweise Neustrukturierung der Erstattungsregelungen bei Pflegeaufwendungen. Mit Artikel 2 wurden Hinweise zur Umsetzung der ab 01.01.2017 geltenden Neuregelungen im Bereich der Pflege aufgrund des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes erlassen.

6.1.2 Außerhalb des Beihilfeumlagebereiches

Im Geschäftsjahr konnte die Beihilfeumlagekasse ein neues Mitglied, die IKK Nord mit 600 Beihilfeberechtigte ab dem 01.01.2016 gewinnen, weiterhin werden 9 Sparkassen mit 63 Beihilfeberechtigte des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei der Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen betreut.

Für die Beihilfeberechtigten der Sparkassen und die Mitglieder der IKK erfolgte die Berechnung und Festsetzung der Beihilfen nach der Bundesbeihilfeverordnung. Die Zahlungen der Beihilfen an die Beihilfeberechtigten der Sparkassen erfolgte von den zuständigen Sparkassen selbst, die an die IKK Beihilfeberechtigten erfolgten Beihilfezahlungen wurden zum Geschäftsabschluss der IKK zum Ausgleich aufgelistet.

Im Bereich der Heilfürsorge übernahm die Beihilfeumlagekasse die Berechnung der Heilfürsorge für die Feuerwehrbeamten nach der Feuerwehrbeamten-Heilfürsorgeverordnung-FwHeilFürsVO M-V vom 15.01.2010 für die Städte Hansestadt Wismar, Hansestadt Greifswald, Landeshauptstadt Schwerin und Neubrandenburg, sowie die Beihilfeberechnungen und Festsetzungen der Beihilfen für die berücksichtigungsfähigen Personen der Feuerwehrbeamten nach der Bundesbeihilfeverordnung, die Zahlung der Beihilfen erfolgte von den jeweiligen Städten.

Für diese Dienstleistungen in den genannten Bereichen, die nicht im Beihilfeumlageverfahren abgerechnet werden können, werden gemäß der Satzung Verwaltungsgebühren erhoben.

6.2. Aufgabenerfüllungen

6.2.1 Leistungen innerhalb des Beihilfeumlageverfahrens

6.2.1.1 Beihilfeumlagen im Geschäftsjahr

Für die von der Beihilfeumlagekasse zu erfüllenden Verpflichtungen einschließlich der zur Ansammlung von erforderlichen Mittel werden jährlich von den Mitgliedern Beihilfeumlagen entsprechend der Satzung gebildet.

Für privat krankenversicherte aktive Beihilfeberechtigte errechnete sich die Beihilfeumlage 2016 in Höhe von 2200 Euro jährlich, für im Ruhestand befindliche privat krankenversicherte Beihilfeberechtigte von 4100 Euro jährlich.

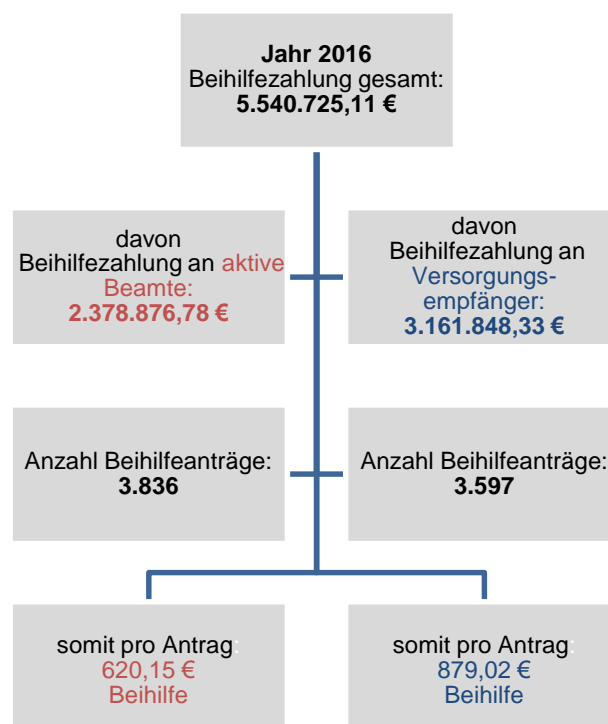
Für gesetzlich versicherte aktive oder im Ruhestand befindliche Beihilfeberechtigte wurde eine Beihilfeumlage in Höhe von 100 Euro jährlich erhoben.

Im Ergebnis der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben des abschließenden Geschäftsjahres konnte abgebildet werden, dass die Beihilfeleistungen der aktiven Beihilfeberechtigten der Mitglieder aus den Beihilfeumlagen gedeckt werden konnten. Die Beihilfeausgaben der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dagegen sind höher ausgefallen, die vorhandenen Rücklagen mussten zur Deckung herangezogen werden.

6.2.1.2 Beihilfeaufwendungen im Geschäftsjahr

Im Geschäftsjahr wurde eine durchschnittliche Beihilfe pro Beihilfefestsetzungsbescheid an Versorgungsempfänger in Höhe von 879,02 Euro (6,3 % mehr als in 2015) und an aktive Beamte in Höhe von 620,15 Euro (4,3 % mehr als in 2015) gezahlt.

Höhere Beihilfezahlungen waren besonderes in den Aufwendungen für Krankenhausaufenthalte mit anschließenden Anschlussheilbehandlungen sowie Aufwendungen im Arzneimittelbereich zu leisten. Die Anzahl der pflegebedürftigen Beihilfeberechtigten nahm im Geschäftsjahr zu, somit waren mehr Beihilfen zu Pflegeaufwendungen zu zahlen.



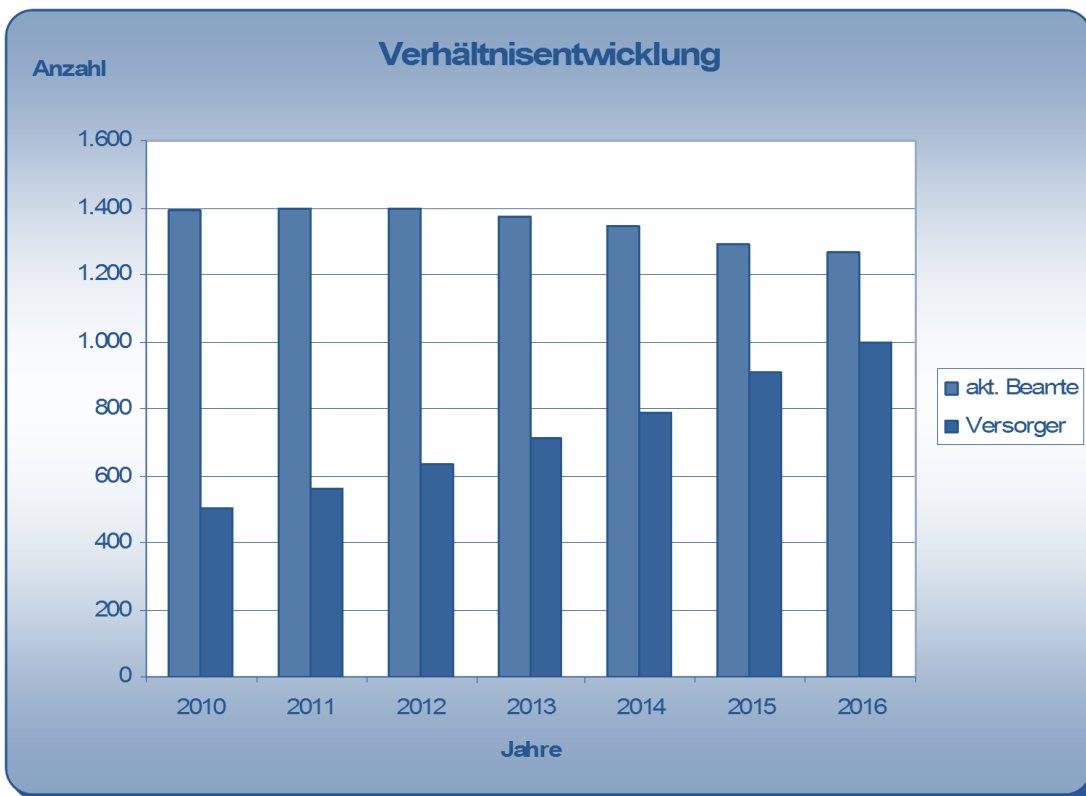
6.2.1.3 Entwicklung in den letzten Geschäftsjahren

Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfänger und aktiven Beamten

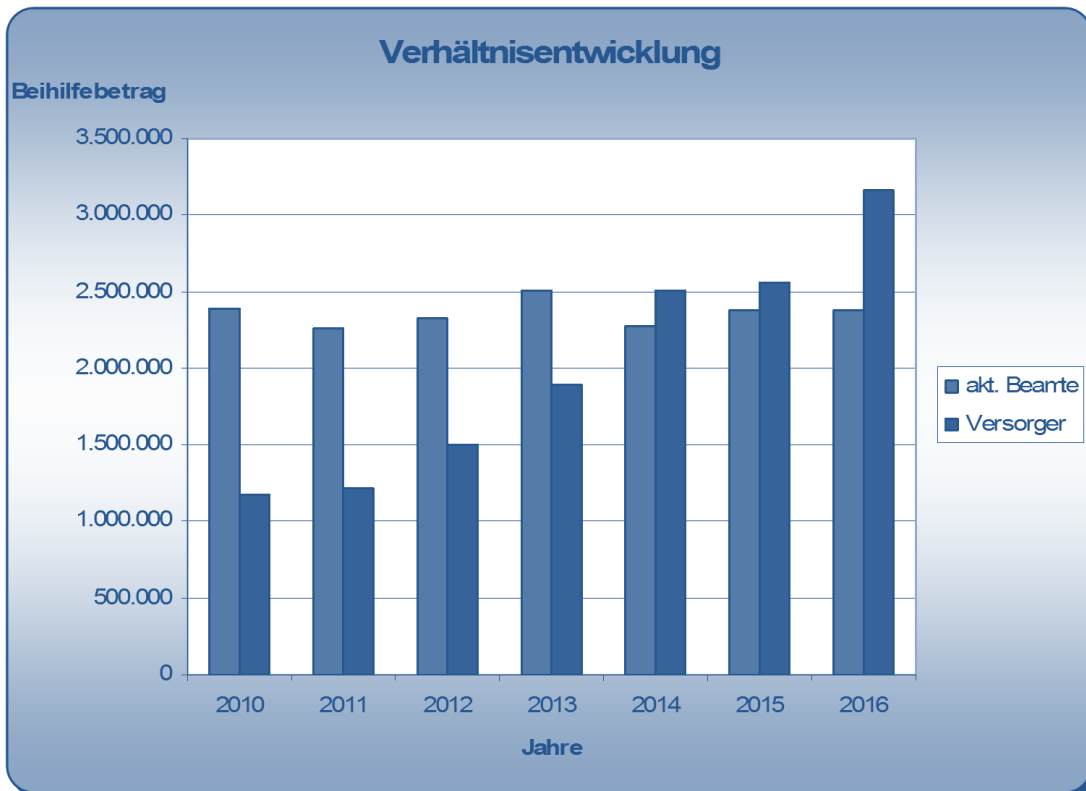
Jahr	akt. Beamte	Versorger	Versorger-plus	Beihilfeausgaben Versorger
2007	1297	342		762.395,31
2008	1294	391	49	954.521,47
2009	1286	438	47	995.558,91
2010	1394	501	63	1.168.869,68
2011	1399	562	61	1.215.447,08
2012	1398	635	73	1.503.279,10
2013	1375	711	76	1.887.776,61
2014	1.343	786	75	2.509.717,01
2015	1.291	906	120	2.374.867,13
2016	1.264	998	92	3.161.848,33

Die Anzahl der Versorgungsempfänger hat sich in den letzten 9 Jahren fast verdreifacht, wobei die Anzahl der aktiven Beamten relativ konstant geblieben ist.

Die Beihilfeaufwendungen der Versorgungsempfänger sind in den letzten 9 Jahren um mehr als 400 % gestiegen, die der aktiven Beamten sind relativ konstant geblieben.



Entwicklung der Beihilfeaufwendungen

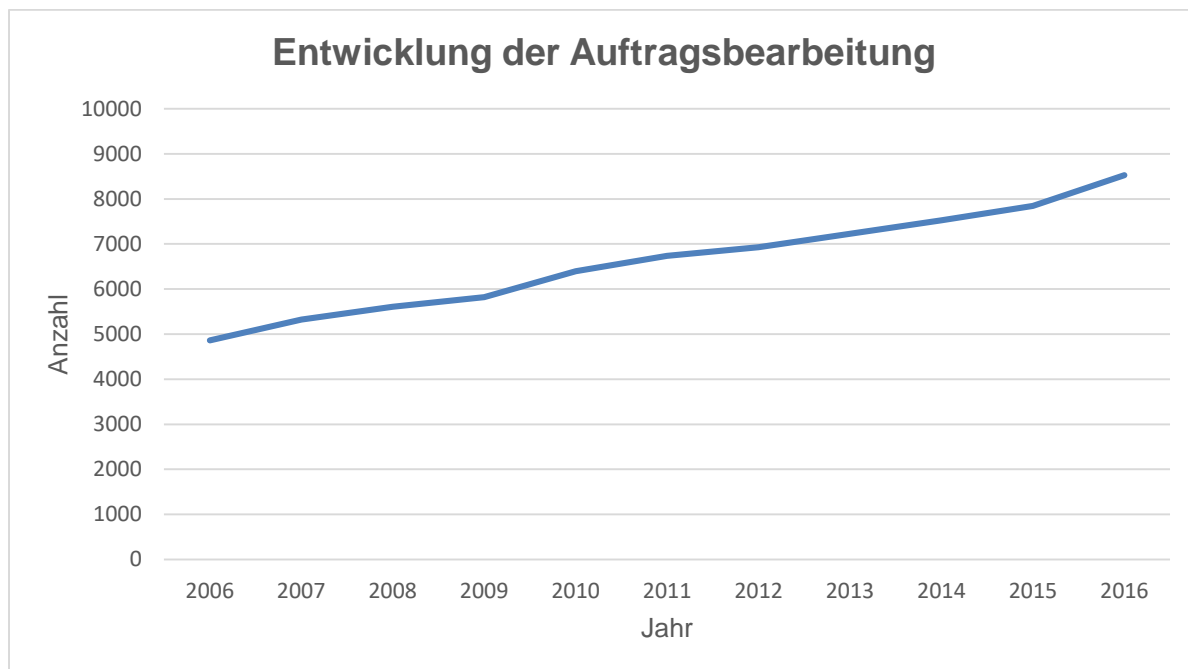


Entwicklung des Volumens der Antragsbearbeitungen

Haushaltsjahr	Anzahl der Abrechnungsfälle	Abrechnungen je Sachbearbeiter (SB) bei 220 Arbeitstagen
2006	4.860	
2007	5.320	
2008	5.609	
2009	5.818	13,2
2010	6.396	14,5
2011	6.738	15,3
2012	6.928	15,7
2013	7.225	16,4
2014	7.527	17,1
2015	7.844	17,8
2016	8.526	19,4

In der Beihilfefestsetzungsstelle in Schwerin waren bis 2008 3 Sachbearbeiterinnen und ab 2009 2 Sachbearbeiterinnen beschäftigt.

Das Volumen der Abrechnungsfälle ist in den letzten 10 Jahren um 75 % (von 4860 auf 8526 Antragsbearbeitungen) gestiegen. Eine Sachbearbeiterin erledigte 2015 bereits 17,8 Abrechnungen täglich, im Geschäftsjahr 2016 waren es 19,4 Abrechnungen täglich.



Die Entwicklung zeigt, dass es erforderlich war, personelle Unterstützung in der Beihilfesachbearbeitung zu gewinnen. Nach erfolgreichem Ausschreibungsverfahren konnte die Beihilfestelle eine neue Kollegin, vorerst befristet mit 30 Wochenstunden, ab 15. August für das Geschäftsjahr gewinnen.

6.2.2 Leistungen außerhalb des Beihilfeumlageverfahrens

Für die Berechnungen und Festsetzungen von Heilfürsorgeleistungen konnten 197 Abrechnungsfälle bearbeitet werden, 81 Abrechnungsfälle für die Beihilfeberechtigten der Sparkassen und 251 Abrechnungen der Mitglieder der IKK – Nord.

6.2.3 Informationen an die Mitglieder

Mit Rund-Mail vom 03.01.2017 wurde über die Siebte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 25.10.2016 sowie über die Umsetzung des Zweiten

Pflegestärkungsgesetzes, in Kraft getreten Artikel 1 am 01.11.2016 und Artikel 2 am 01.01.2017 (BGBl. S. 2403) informiert.

Die wichtigsten Änderungen für Aufwendungen in Pflegefällen wurden informativ zusammengestellt und an die Versorgungsempfänger schriftlich zugestellt.

6.2.4 Streitverfahren

6.2.4.1 Widerspruchsverfahren

Insgesamt wurden gegen die Beihilfebescheide des VM-V 40 Widersprüche eingereicht; 21 davon konnten durch Nachreichung von geforderten Unterlagen bzw., ärztlichen Bescheinigungen abgeholfen werden, 19 Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheiden als unbegründet zurückgewiesen.

Beihilferechtlich nicht anerkannte Aufwendungen, die zu den einzelnen Widersprüchen führten waren u.a.:

- Wahlleistungen (Chefarztbehandlungen) bei stationären Behandlung im Krankenhaus,
- Arzneimittel, die einem Festbetrag unterliegen, sind nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig,
- Aufwendungen für apothekenpflichtige Arzneimittel oder andere Mittel, die nicht beihilfefähig sind,
- Heilbehandlungen, die einem Höchstbetrag unterliegen.
- Aufwendungen außerhalb der Einreichungsfrist von 1 Jahr
- Vorsorgeaufwendungen, die keine krankheitsbedingten Aufwendungen sind und nur unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig anzuerkennen sind.

6.2.4.2 Klagen

In diesem Geschäftsjahr wurde keine Klage gegen erteilte Widerspruchsbescheide bei den beiden zuständigen Verwaltungsgerichten Schwerin und Greifswald erhoben.

Ausblick

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass die Lektüre unseres Jahresberichtes Sie von den erbrachten Dienstleistungen des VM-V überzeugen konnte. Wir sind stets bemüht, unsere Dienstleistungen für unsere Mitglieder zu optimieren.

Der weitere Aufbau unserer Zentralen kommunalen Bezügekasse mit zwei Standorten in Neubrandenburg und Schwerin ist derzeit ein großer Arbeitsschwerpunkt.

Die Vorstellung des Zweiten Versorgungsberichts 2017 des VM-V hat eine hervorragende Ausfinanzierung des VM-V ergeben, sodass derzeit Überlegungen bezüglich einer Entlastung der Mitglieder im Verwaltungsrat diskutiert werden.

Es schwieriges Thema ist auch weiterhin das neue Umsatzsteuerrecht, das sich insbesondere auf die Leistungen der Bezügekasse auswirken könnte. Hier sind wir in enger Abstimmung mit der AKA, die die Kassen bei diesem Thema hervorragend unterstützt.

Um jetzige und zukünftige Aufgaben des VM-V erfolgreich in der Zukunft zu meistern, bedarf es unserer hoch motivierten Kolleginnen und Kollegen. Nochmals sei dem gesamten Team des VM-V für seine hervorragenden Leistungen gedankt.

Kiel, im Oktober 2017

gez. Nils Lindemann
Direktor des VM-V